



Workshops

Allgemeines

- Es können nur Lehrgänge vom LFV bezuschusst werden, wenn sie dem Landesausbildungsleiter gemeldet werden und entsprechende Gelder zur Verfügung stehen. Gemeldete Veranstaltungen werden auch auf der Homepage des Landesverbandes (www.feuerwehrmusik-hessen.de) veröffentlicht.
- Rechnungen (z.B. Übernachtung des Dozenten) müssen **zwingend** auf folgende Rechnungsadresse ausgestellt werden: „**Landesfeuerwehrverband Hessen – Musik**“
- Eine Woche vor dem Workshop müssen die Teilnehmerliste (als Excel-Datei) und die „Einwilligung gemäß DSGVO“ (als PDF-Datei) per Mail vom Kreisstabführer an den Landesausbildungsleiter eingereicht werden. Ohne die „Einwilligung gemäß DSGVO“ ist eine Teilnahme nicht möglich! Von jedem Teilnehmer ist ein PDF-Dokument einzureichen.
- Die Teilnehmerliste **mit den Unterschriften** der Teilnehmer ist innerhalb einer Woche nach dem Workshop per Briefpost oder PDF-Datei an den Landesausbildungsleiter einzureichen. Wird die unterschriebene Teilnehmerliste nicht fristgerecht eingereicht, behält es sich der Musikausschuss vor, die Veranstaltung nicht zu bezuschussen.
- Die entsprechenden Formulare sind auf der Homepage unter <https://www.feuerwehrmusik-hessen.de/infos-formulare> hinterlegt. Es sind auch nur diese zu verwenden.

Kostenbeiträge

- Die Mindestteilnehmerzahl für Workshops ist 10 Personen. Sind es weniger Teilnehmer, muss der Kreis bzw. der Verein die Kosten-Differenz übernehmen.
- Meldet ein Verein 10 oder mehr Teilnehmer, dann hat er maximal 100€ **je** Workshoptag an Teilnehmergebühr zu bezahlen. Diese Vergünstigung kann ein Verein maximal zweimal pro Jahr in Anspruch nehmen. Sie gilt ausschließlich für Vereine, die der Feuerwehr angehören.
- Die Teilnehmergebühr bei Veranstaltungen auf Kreisebene wird entsprechend der gemeldeten Anmelde-liste des Kreisstabführers vor dem Workshop in Rechnung gestellt.
- Die Teilnehmergebühr wird dem Kreisstabführer vom Musikausschuss in Rechnung gestellt und nicht den einzelnen Vereinen. Ausnahme: Sollte nur ein einziger Verein an der Veranstaltung teilnehmen, besteht auf Wunsch die Möglichkeit, die Rechnung direkt an den Verein zu stellen.
- Honorare und Rechnungen können nur abgerechnet werden, wenn die Unterlagen vollständig an den Landesausbildungsleiter eingereicht sind, d.h. Honorar- und Reisekostenabrechnung, Hotelrechnungen, ggf. weitere Belege, Info über die Workshopinhalte und die Datenschutzerklärungen der Teilnehmer.
- Die aktuellen Gebühren für Workshops und Lehrgänge sind den Ausschreibungen und der Homepage des Landesverbandes unter <https://www.feuerwehrmusik-hessen.de/infos-formulare> zu entnehmen.

Dozenten (Abrechnung)

- Der Musikausschuss bezuschusst bei Workshops einen festen Stundensatz für den Dozenten. Ist das Honorar des Dozenten höher, muss die Differenz der Kreisverband / Verein übernehmen. Die Abrechnung erfolgt über den Landesausbildungsleiter direkt mit dem Landesfeuerwehrverband.
- Es können nur Dozenten abrechnen, die auch bei der Lehrgangsplanung gemeldet wurden. In der Regel wird auch nur ein einziger Dozent bezuschusst. Sollten mehrere Dozenten nötig sein, muss dies vom Landesausbildungsleiter vorab genehmigt werden.
- Mit der Honorar- und Reisekostenabrechnung, die **zwingend im Original** über den Postweg einzureichen ist, muss der Dozent innerhalb von 14 Tagen einen kurzen Bericht über die Inhalte des Workshops dem Landesausbildungsleiter zuschicken. Bei diesem können auch Vordrucke zur Honorar- und Reisekosten-abrechnung angefordert werden.



Notenflamme / D-Lehrgänge / C-Kurse

Allgemeines

- Der Prüfungstermin ist mit dem Landesausbildungsleiter abzusprechen. Ein Ausweichtermin ist einzuplanen. Für die Prüfung sollte der ganze Tag vorgesehen werden.
- Eine Woche vor dem Lehrgangsstart müssen die Teilnehmerliste (als Excel-Datei) und die „Einwilligung gemäß DSGVO“ (als PDF-Datei) per Mail vom Kreisstabführer an den Landesausbildungsleiter eingereicht werden. Ohne die Einwilligung in den Datenschutz ist eine Teilnahme nicht möglich! Von jedem Teilnehmer ist ein PDF-Dokument einzureichen.
- Die entsprechenden Formulare sind auf der Homepage unter <https://www.feuerwehrmusik-hessen.de/infos-formulare> hinterlegt. Es sind auch nur diese zu verwenden.

Kostenbeiträge

- Die Mindestteilnehmerzahl für die Notenflamme / D1- und D2-Lehrgänge ist 10 Personen. Sind es weniger Teilnehmer, muss der Kreis / Verein die Kosten-Differenz bei der Teilnehmergebühr übernehmen.
- Die Rechnungstellung für die Teilnehmergebühr erfolgt entsprechend der Teilnehmerliste vor dem Lehrgangstart.
- Nimmt ein Musiker nur an der Prüfung teil oder wiederholt einen Teil der Prüfung, ist nur die Prüfungsgebühr zu bezahlen.
- An der Prüfung sollten mindestens 5 Personen teilnehmen, sind es weniger Teilnehmer, muss der Prüfungstermin zeitnah verschoben werden oder die Musiker können an einer anderen Prüfung teilnehmen.
- Die Teilnehmer- und Prüfungsgebühr wird dem Kreisstabführer vom Musikausschuss in Rechnung gestellt und nicht den einzelnen Vereinen. Ausnahme: Sollte nur ein einziger Verein an der Veranstaltung teilnehmen, besteht auf Wunsch die Möglichkeit, die Rechnung direkt an den Verein zu stellen.
- Die Prüfungsgebühr der D- und C-Lehrgänge beinhaltet die Bandschnalle mit Einer-Unterteil. Bei der Notenflamme bzw. dem D1-Lehrgang ist auch das Nachweisheft enthalten. Die BDMV-Nadel ist nur auf Nachfrage erhältlich. Sollte eine Bandschnalle / Unterteil bzw. BDMV-Nadel nach- oder zusätzlich bestellt werden, so fallen dafür die entsprechenden Kosten an.
- Der Ausrichter hat die Möglichkeit, lediglich einen Prüfer vom LFV anzufordern; in diesem Fall kommt der Ausrichter für alle Kosten des Prüfers wie auch des Kursleiters auf. Teilnehmergebühren werden für die Vereine dann nicht fällig. Alternativ besteht die Möglichkeit, Kursteilnehmer an einer anderen D-Prüfung des LFV-Hessen teilnehmen zu lassen.

Dozenten (Abrechnung)

- Der Dozent erhält ein Pauschalhonorar zuzüglich Fahrtkosten.
- Honorare und Rechnungen können nur abgerechnet werden, wenn die Unterlagen vollständig an den Landesausbildungsleiter eingereicht sind, d.h. Honorar- und Reisekostenabrechnung (die **zwingend im Original** über den Postweg einzureichen sind), ggf. weitere Belege.